

Regelungen

Krankheit und Fehlen aus anderen Gründen

Wir erwarten am ersten Fehltag eine Information.

- telefonisch: 0381 38141210 (Anrufbeantworter ist geschaltet und wird regelmäßig abgehört),
- per Fax: 0381 38141213,
- per E-Mail an die Klassenleitung (siehe E-Mail-Liste des Kollegiums),
- durch einen Mitschüler (bitte schriftlich).

Unmittelbar nach dem Wiedererscheinen legt die Schülerin bzw. der Schüler ein Entschuldigungsschreiben vor.

Aus diesem müssen ersichtlich sein:

- Absender,
- Name und Klasse der Schülerin/des Schülers,
- Zeitraum des Fehlens,
- Grund (z. B. Erkrankung),
- Datum des Schreibens.

In den Klassen 5 bis 10 legt der Schüler das Schreiben der Klassenleitung vor. Diese entscheidet ggf. nach Beratung mit den Fachlehrern über die Anerkennung des Entschuldigungsgrundes.

In den Jahrgangsstufen G10 und 11 bis 12 legt der Schüler das Schreiben sofort allen Fachlehrern vor. Jeder Fachlehrer entscheidet eigenverantwortlich über die Anerkennung der Entschuldigung.

Wird eine Entschuldigung nicht anerkannt, so ist der Absender hierüber schriftlich zu informieren - ihm ist eine Gelegenheit zur Nachbesserung (z. B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung) zu geben.

Das Entschuldigungsschreiben wird bis zum Schuljahresende in den Schülerunterlagen aufbewahrt.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

- Verspätete Schülerinnen und Schüler begeben sich direkt zum Unterrichtsraum. Ist dieser bereits geschlossen, machen sie sich durch Anklopfen bemerkbar und warten vor dem Raum auf den Einlass durch die Lehrkraft.
Die Lehrkraft vermerkt die Verspätung im Klassenbuch.
Die Klassenleitungen legen gemeinsam mit den Lehrkräften fest, welche Folgemaßnahmen erforderlich sind.
- Die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Weise informiert.
(Zum Beispiel durch einen Eintrag im Hausaufgabenheft oder einen Elternbrief.)
- Erscheinen Schülerinnen und Schüler zu einer schriftlichen oder mündlichen Lernerfolgskontrolle oder zu einer Klassenarbeit/Klausur verspätet, steht ihnen nur noch die verkürzte Arbeitszeit zur Verfügung.
Ist die Kontrolle bereits beendet, erhalten diese Schülerinnen und Schüler die Bewertung für eine nicht erbrachte Leistung.

Versäumen von Klassenarbeiten/Klausuren

Das Versäumen einer Klausur ist spätestens am Klausurtag anzuzeigen (telefonisch, per Fax oder E-Mail).

Unmittelbar nach dem Wiedererscheinen legt die Schülerin bzw. der Schüler ein

Entschuldigungsschreiben vor.

Wird der Entschuldigungsgrund anerkannt, wird die Gelegenheit gegeben, die Klausur nachzuholen oder eine gleichwertige komplexe Leistung zu erbringen.

Anderenfalls wird die entsprechende Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

Rechtsgrundlage

Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. April 2014

Beurlaubung vom Unterricht

Jegliches im Voraus bekannte Fernbleiben vom Unterricht bedarf der Beurlaubung.

Eine nachträgliche Entschuldigung wird in solchen Fällen in der Regel nicht akzeptiert.

Der Antrag ist rechtzeitig vorher zu stellen. Bei stundenweiser Beurlaubung und Beurlaubung bis zu drei Tagen an die Klassenleitung, anderenfalls über die Klassenleitung an den Schulleiter.

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

- Absender,
- Name und Klasse des Schülers,
- Zeitraum der Beurlaubung,
- Grund,
- Datum des Schreibens.

Bei stundenweiser Beurlaubung und Beurlaubung bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleitung und vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch.

In den anderen Fällen signiert die Klassenleitung den Antrag und prüft, ob es aus ihrer Sicht Versagensgründe gibt und notiert diese ggf. auf dem Antrag.

Der Antrag wird an den Schulleiter weitergereicht. Dieser entscheidet und übermittelt das Ergebnis über den Klassenleiter an den Antragsteller.

Die Klassenleitung vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch.

Der Schüler und seine Eltern sind für das Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes verantwortlich.

Rechtsgrundlage

Schulpflichtverordnung - § 9 Beurlaubung vom Unterricht

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.*
- (2) Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.*

Befreiung vom Sportunterricht

Befreiungen vom Sportunterricht bedürfen der schriftlichen und begründeten Antragstellung.

Befreiungen vom Sportunterricht bis zu vier Wochen werden von der Lehrkraft entschieden. Ist die Lehrkraft der Auffassung, dass die Antragsgründe nicht ausreichend sind, übergibt sie den Antrag mit den entsprechenden Hinweisen dem Schulleiter.

Befreiungen vom Sportunterricht über vier Wochen werden vom Schulleiter entschieden.

Ein vom Sportunterricht oder einzelnen Übungen im Sportunterricht befreiter Schüler nimmt in der Regel als Beobachter oder Assistent der Lehrkraft am Unterricht teil.

Rechtsgrundlage

Schulpflichtverordnung - § 8 Befreiung vom Unterricht

- (1) *Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.*
- (2) *Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.*
- (3) *Über die stundenweise Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheidet der zuständige Fachlehrer soweit ihm gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Befugnis vom Schulleiter übertragen wurde. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Die Freistellung ist von einem Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sofern der Befreiungsgrund nicht offenkundig ist, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden.*
- (4) *Bei glaubhafter Versicherung des Schülers oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.*
- (5) *Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 1992 (GVBl. M-V S. 342).*

Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport - Punkt 7

7. *Schüler können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Die Freistellung muss von einem Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler schriftlich beantragt und begründet werden.*
 - 7.1. *Lehrkräfte können für den Sportunterricht Freistellungen bis zu vier Wochen aussprechen. In Einzelfällen kann zur Entscheidung darüber eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Über eine längere Freistellung entscheidet der Schulleiter. Dazu ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) einzuholen, wenn die Erkrankung oder Behinderung nicht offenkundig ist.*
 - 7.2. *Freistellungen sollten höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden. Ausnahmen bilden Erkrankungen oder Behinderungen, die mit Sicherheit die Teilnahme am Sportunterricht für einen längeren Zeitraum nicht zulassen.*
 - 7.3. *Wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung es zulässt, können Schüler zu theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden.*
 - 7.4. *Mädchen sollten nach Möglichkeit auch während der Menstruation am Sportunterricht teilnehmen. Bei Beschwerden kann eine Befreiung vom Sportunterricht durch die Sportlehrkraft erfolgen.*
 - 7.5. *Bei glaubhafter Versicherung kann aus religiösen Gründen eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die untere Schulaufsichtsbehörde.*